

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbankhier: **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)****2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) und die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), jeweils veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch Mitteilung Nr. 2006/2003 vom 23. Mai 2003 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31. Mai 2003), werden – wie aus der beigelegten Anlage ersichtlich – geändert.

Diese Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 1. bzw. 12. Januar 2004 (letzteres Datum für die Änderungen in Abschnitt II. Nr. 4 und im Merkblatt für den Giroverkehr) als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius

Leue

Anlage

☎ 069 9566-4497
oder 069 9566-1

Vordr. 1010
4005

Vorgang
Mitt. 2006/2003 w.o.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt II. Giroverkehr

Nr. 4 wird um folgenden 4. Absatz erweitert:

(4) Belastungsbuchungen aus Schecks und Lastschriften sind erst dann wirksam, wenn die Belastung nicht an demselben Geschäftstag rückgängig gemacht wird.

*In Nr. 23, Absatz 6 (2. Unterabsatz) und in Nr. 25, Absatz 2 wird jeweils „Annahmeschluss um 6.00 Uhr“ geändert in
Annahmeschluss um 7.00 Uhr*

Abschnitt III. Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug für die Kreditinstitute

In Nr. 11 und Nr. 14, jeweils Absatz 1 wird „Annahmeschluss um 6.00 Uhr“ geändert in

Annahmeschluss um 7.00 Uhr

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

In Nr. 24, Absatz 1 ist die Bezeichnung der ABS-Bedingungen geändert worden in

„Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Tenderverfahren im Automatischen Bietungssystem“

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

C. Auftragspapiere – Ausland –

Nr. 2

*In Satz 1 wird das Wort „auch“ ersetzt durch
von öffentlichen Verwaltungen*

Satz 2 wird gestrichen.

F. Grenzüberschreitende Überweisungen

Nr. 2

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die beleglose Einreichung von Überweisungen (Teilnahme am Elektronischen Schalter [ELS] per Datenfernübertragung oder Diskette bzw. am Elektronischen Massenzahlungsverkehr [EMZ] per Datenfernübertragung) muss bei der Bank (kontoführende Stelle) beantragt werden. Der Kontoinhaber erhält dann die hierfür zusätzlich geltenden Bedingungen sowie die erforderlichen Informationen und Vordrucke.

*Die **Zwischenüberschrift** „Grenzüberschreitende TARGET-Überweisungen“ vor Nr. 3 wird geändert in:*

TARGET-Überweisungen

In Nr. 4, Absatz 2 erhält der 2. Spiegelstrich folgende Fassung:

– beleghaft auf Vordruck 4136 oder einer IPI (s. Nr. 2 [2])

Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Weiterleitung in das Ausland, Zahlungstermin

(1) AZV-Überweisungen werden grundsätzlich über das S.W.I.F.T.-System weitergeleitet.

(2) Weisungen, Beträge an einem bestimmten Tag zur Verfügung zu stellen, nimmt die Bank nur entgegen, wenn sie sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat.

Nr. 9 erhält folgende neue Fassung:

STEP2-Überweisungen

9. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungen

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungen in die EU-Staaten zur Ausführung über das STEP2-Verfahren der Euro Banking Association (EBA) entgegen (STEP2-Überweisungen).

(2) STEP2-Überweisungen werden

– beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) zu den hierfür geltenden Bedingungen

– beleghaft auf Vordruck 4135 von Nichtbanken

entgegengenommen.

(3) Überweisungen können nur dann als STEP2-Überweisungen entgegengenommen werden, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

– Betrag bis 12.500 Euro

– Angabe der IBAN des Begünstigten

– Angabe des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten

– Angabe der Entgeltregelung „Entgeltteilung“.

Unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Überweisungen werden an den Kontoinhaber zurückgegeben. Die Bank weist mit der Rückgabe den Antrag auf Abschluss eines Überweisungs- oder Zahlungsvertrages zurück.

(4) Bis 20.00 Uhr eingereichte STEP2-Überweisungen werden noch an demselben Geschäftstag an das STEP2-Clearinghaus übermittelt. Bei der maschinellen Bearbeitung der Überweisungen entsteht ein Vorschussanspruch der Bank. Dieser wird aufgrund des Pfandrechts nach Abschn. I. Nr. 21 (1) durch bestehende Kontoguthaben und sonstige Sicherheiten nach Abschn. V Nr. 3 (1) besichert. Die Bank sperrt die als Sicherheiten benötigten Werte. Am Geschäftstag nach dem Einreichungstag wird das Girokonto des Einreichers belastet und die Sperre daraufhin aufgehoben. Die Bank behält sich vor, das Girokonto des Einreichers nach vorheriger Ankündigung bereits am Einreichungstag zu belasten.

In Nr. 12 erhält der vorletzte Spiegelstrich folgende neue Fassung:

- Name und Kontonummer bzw. internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Kontoinhabers bzw. Überweisenden

Nr. 16 wird um folgenden 3. Absatz erweitert:

- (3) STEP2-Überweisungen werden über den Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) weitergeleitet.

Merkblätter

I. Merkblatt für den Giroverkehr

Nr. 12

*In Absatz 1, letzter Satz wird das Wort „Vorgangsnummer“ ersetzt durch
Posten-Referenz*

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

(2) Bei mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die nach Abzug des Freibetrages ein Mindestreserve-Soll aufweisen, wird zusätzlich zum Kontoauszug eine Mindestreserve-Mitteilung erstellt. Diese Mitteilung bietet dem Kreditinstitut eine Übersicht über das in der verbleibenden Erfüllungsperiode noch zu erfüllende kumulierte Mindestreserve-Soll (maßgebliches Reserve-Soll multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage der Erfüllungsperiode abzüglich des kumulierten Saldos aus den Tagesendsalden bis zum Buchungstag). Für Kreditinstitute, die bei mehreren Stellen der Bank Girokonten unterhalten, wird die Mindestreserve-Mitteilung unter Berücksichtigung sämtlicher Konten, die der Mindestreserveverfüllung des Instituts dienen, bei der kundenführenden Stelle erstellt.

IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr

Anlage 1

In Teil a) wird in der Überschrift „a)“ gestrichen

Teil b) Länder, in denen der Euro eingeführt ist entfällt.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

In Nr. 1 wird der 4. Spiegelstrich wie folgt geändert und ein weiterer eingefügt:

- AZV-Überweisungen
- STEP2-Überweisungen

*In Nr. 5, Absatz 2 wird „Annahmeschluss um 6.00 Uhr“ geändert in
Annahmeschluss um 7.00 Uhr.*